

Für Halle vierzehntägig bei postmöglicher Anlieferung 1.20 M., durch die Post 1.35 M., einschließlich Zustellungsgebühr. Bestellungen werden von allen Reichspostämtern angenommen. Am amtlichen Setzungs-Bezugspreis unter „Sozialer Zeitung“ eingetragen.

Für anderweitig eingehende Nummernbestellungen ist eine Gebühr übernommen. Rücksendung nur mit Quittungsnahme: „Sozialer Zeitung“ gestattet.

Verleger: Dr. Robert Br. 1140; bei Adressänderung Br. 1133.

Sozial-Zeitung.

Vierundvierzigster Jahrgang.

werden die Spaltenreihen oder deren Raum mit 20 Bsp. berechnet und in der Geschäftsstelle, Nr. Ulrichstraße 63, 1. vom unteren Annahmestellen und allen Annoncen-Expeditoren angenommen. Retikolen die Seite 75 Bsp. für Halle und umliegende Orte. Einrenten täglich je nach Sonntags und Feiertags einmal.

Redaktion und Haupt-Geschäftsstelle Halle, Nr. Brunnstraße 17; Reichsanstaltische Post 24. Anzeigen-Geschäftsstelle Nr. Ulrichstraße 63, 1. Telefon Nr. 591 u. 176.

Nr. 59.

Halle a. S., Sonnabend, den 5. Februar.

1910.

Die preussische Wahlrechtsvorlage.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Wahlen zum Saufe der Abgeordneten wird als das dem preussischen Abgeordnetensaufe zugehen.

Die Thronrede vom 20. Oktober 1908 hatte, so schreibt die „Nordd. Allg. Ztg.“ in ihrer gefestigten Abendausgabe, eine organische Fortentwicklung der Wahlrechtsvorschriften verheißen. Damit war die Aufgabe bezeichnet, die mit dem nunmehr fertiggestellten Gesetzentwurf zu lösen war. Die organische Fortbildung des Wahlrechts auf den verfassungsmäßigen Grundlagen schloß den Uebergang zu einem völlig anderen Wahlsystem aus. Danach kam ein nach der Verfassung den gegnerischen Wahlsystemen so wenig in Frage, als ein Proporzsystem, oder ein Pluralismus a la Reich. Alle diese Systeme sind in ihren Grundlagen von dem geltenden Dreiklassenwahlrecht verschieden. Es handelt sich vielmehr darum, das bisherige Wahlrecht auf Grund der gemessenen Erfahrungen von Mängeln zu befreien und den Verhältnissen der Gegenwart anzupassen. Der

Grundgedanke der Dreiteilung der Wählerschaft

ist beibehalten worden. Vielmehr ist gegen die Dreiklassenwahl geltend gemacht worden, daß sie die breiten Volksschichten von dem Einflusse auf die Wahlen ausschließt und regelmäßig zur Ueberhöhung der dritten Abteilung durch die beiden anderen Abteilungen führe. Diese Behauptung hält vor der Statistik nicht stand. Ergibt die Statistik schon die Tatsache, daß sogar noch von den „Drei-Klassen-Wählern“ 25700 zur 2. und 5935 zum ersten Abteilungsbezirk gehören, so widerlegt sie vor allem durchaus die Annahme, daß die Mehrzahl der Abgeordneten aus Minoritätswahlern hervorgehen. Nur in 17,13 Prozent der Urwahlbezirke ist die dritte Abteilung von den beiden anderen überrepräsentiert worden. Die Wahlfaktik erweist ferner, daß die Mehrzahl der Abgeordneten in allen drei Abteilungen über die Mehrheit verfüge. Von den 443 Mitgliedern des Saufes haben 435 im Jahre 1908 die Mehrheit der Wahlmännerstimmen der 2. Abteilung, 356 die der dritten erhalten. 271 Abgeordnete vereinigen, neben mehr als 2/3 der Wahlmännerstimmen der beiden oberen Abteilungen, die ihnen allein schon den Sieg gehören würden, außerdem auch die Mehrheit der Wahlmännerstimmen der 3. Abteilung auf sich. Unter ihnen befinden sich überhaupt nur 24, bei denen dies nicht der Fall war, und unter diesen nur 8, die weniger als 1/4 der Wahlmännerstimmen der 3. Abteilung erhalten haben. Diese Fälle sind nicht zahlreicher als die einer umgekehrten Stellungnahme der Wählerabteilungen gegenüber, bei der es auf die Stimmen der 1. oder der 2. Abteilung an sich nicht mehr ankommt, weil die der beiden anderen Abteilungen allein schon den Ausschlag hätten geben können. Die

Mängel des Systems

liegen auf anderem Gebiete, zunächst in der indirekten Wahl und mit dem Wahlmännerstimmen zusammenhängenden, Vernachlässigung der Minoritäten; sodann in den Anomalien, die sich in der ersten Abteilung aus dem übermäßigen Stimmengewicht der großen Steuerzahler ergeben und sich in den „Einer- und Zweier-Abteilungen“ zeigen; weiter in der ausschließlichen Anwendung des Steuermaßstabes bei der Bildung der Abteilungen. Dieser Mangel will die Vorlage durch folgende Maßnahmen abheben:

Von der indirekten soll zur direkten Wahl übergegangen werden. Daß die indirekte Wahl sich überlebt hat und in die heutigen Verhältnisse nicht mehr hineinpaßt, kann nicht bestritten werden. Mit dem Uebergang zur direkten Wahl wird das politische Interesse der Wähler geweckt, und mit der größeren Teilnahme an den Wahlen werden die Wünsche der Bevölkerung besser zum Ausdruck gelangen. Die zweite wichtige Neuerung schließt die Vorlage mit der sogenannten „Majorierung“ vor: es soll die Grenze festgelegt werden, über die hinaus die Steuerleistung nicht mehr anzurechnet wird. Diese Grenze ist bei 5000 Mark Gesamteinkommen gewählt. Von diesem Maximierungssatz werden etwa 12 000 Wähler getroffen. Er entspricht einem entnommenenverpflichtigten Einkommen von 40 000 bis 42 000 Mark, da durchschnittlich in 5000 Mark Gesamteinkommen 1415 Mark Staatseinkommen enthalten sind. Die Maximierung wird demnach den übermäßigen Einfluß der „Millionäre“ auslöschen und die Bildung der erwähnten „Einer- und Zweier-Abteilungen“ verhindern. Die dritte Neuerung will neben dem Steuermaßstabe weitere Merkmale für die Bildung der Abteilungen aufstellen. Als solche bieten sich höhere Bildung, gereifte Berufserfahrung, verdienstvolle Tätigkeit im öffentlichen Leben. Damit wird der Ausbreitung der Bildung, des politischen Verständnisses und der Staatsgesinnung Rechnung getragen und den Klagen über unbillige Vernachlässigung der Wähler allein nach ihrem Beste begegnet werden. Eine weitere Verbesserung ergibt sich aus der Art der Stimmzählung. Es soll abteilungsweise in Stimmbezirken abgestimmt werden. Die Zusammenrechnung der Stimmen soll aber in jeder Abteilung für den ganzen Wahlbezirk erfolgen, so daß die Minoritäten der einzelnen Stimmbezirke bei dem Gesamtergebnisse zur Geltung kommen.

Die Tendenz der Vorlage

läßt sich also dahin zusammenfassen, daß sie unter Aufrechterhaltung der bisherigen Grundlagen des Wahlrechts und des Einflusses der mittleren Stände plutokratische Zusätze einbringt und für die Zukunft verheißt, und daß sie die Teilnahme der Wählerschaft an der Wahlen fördert. — Die Einführung der geheimen Wahl mit dem Umzug hat die Regierung bereits in der Erklärung vom 10. Januar 1908 abgelehnt. Es wird mithin die Stimmabgabe zu Protokoll festgehalten. In kleinen Stimmbezirken, die zur Erleichterung der Wahl notwendig sind, läßt sich das Wahlergebnis für die zweite und erste Abteilung nicht wahrnehmen, und man kann nicht der dritten Abteilung gewähren, was sich für die beiden anderen nicht sichern läßt. Gegen böswillige Verletzungen des Wahlgheimnisses und gegen terroristische Beeinflussungen der Wähler schützt auch die geheime Wahl erfahrungsgemäß nicht. Sie begünstigt eher die Neigung, sich solcher Mittel zu bedienen, fördert die heimliche Verbreitung von Unzufriedenheit und birgt die Gefahr in sich, daß auch in Wählerkreisen, die bisher nicht verstimmt waren, das politische Verantwortungsgefühl abgestumpft wird. Die im preussischen Saufe übertriebene Öffentlichkeit der Wahl erhöht das Bewußtsein politischer Verantwortlichkeit, regt, und nur durch Stärkung und Erhaltung dieses Bewußtseins fördert die Selbstziehung des Volkes

die Selbstziehung des Volkes

zu Staatsgesinnung und zu politischem Verständnis vorwärts. Ein Bild in die Statistiken der Landtags- und Reichstagswahlen zeigt zudem, daß die geheime Wahl staatsfeindlichen Bestrebungen den Schein einer Stärke und Verbreitung verleiht, die sie nicht besitzen. Der Sozialdemokratie gibt bei den Landtagswahlen nur ein Drittel, in Berlin nur wenig über die Hälfte der Wähler wieder die Stimme, die wenige Monate vorher bei den Reichstagswahlen für sie gestimmt haben. Und doch besetzt kein Zweifel darüber, und wird auch von der sozialdemokratischen Parteipresse ausdrücklich anerkannt, daß diese Partei bei der öffentlichen Stimmabgabe nicht minder als bei der geheimen alle ihre überlegenen Anhänger und jeden ihren Einfluß sonst wirklich zugänglichen Wähler für sich in Bewegung zu setzen weiß.

Im preussischen Saufe herrscht der Grundgedanke der Öffentlichkeit aus sonst alle wichtigeren Vorgänge des staatlichen Lebens, namentlich das weite Gebiet der kommunalen Wahlen. Eine Veränderung des Landtagswahlrechts in diesem Punkte würde kaum ohne Rückwirkung auch auf alle die anderen Gebiete des öffentlichen Lebens bleiben können.

Die neuen

Merkmale für das Ansteigen in eine höhere Abteilung

werden in den §§ 8, 9 und 10 des Entwurfs behandelt. Der § 8 will abgeschlossene Hochschulbildung, Mitgliedschaft im Reichs- und Landtag, ehrenamtliche Tätigkeit in den Selbstverwaltungskörperschaften und in den Verwaltungsvorständen der höheren Kommunalverbände, sowie Offiziersdienst im Heer und in der Marine als Merkmale für das Ansteigen ansetzen. Die §§ 9 und 10, die in beiden Fällen ansetzen, sind in der II. oder III. Abteilung der nächst höheren zugezählt werden. Aktive Mitglieder der Parlamente und in Ehrenämtern der Selbstverwaltung befindliche Wähler stehen meist schon in gereifterem Lebensalter. Sie werden durch ihre ganze Tätigkeit schon fortgesetzt auf eine verständnisvolle Beurteilung öffentlicher Angelegenheiten hingewiesen. Sie sollen daher ohne weiteres auf die Erhöhung ihres Stimmgewichts nach § 8 Anspruch haben.

Für die ehrenamtlich in den Verwaltungskörpern der engeren Kommunalverbände tätigen Wähler schreibt der § 9 des Entwurfs vor, daß sie aus der III. in die II. Abteilung aufsteigen sollen. Es fallen hierunter die unbesoldeten Bürgermeister, Polizeibeamteten und Mitglieder der Magistratskollegien, Kreisoberbürgermeister, sowie die ehrenamtlichen Vorstände und Mitglieder der landwirtschaftlichen Gemeindevorstände. Ihnen an die Seite gestellt sind die ehrenamtlich tätigen freiwilligen Bürgermeister, freiwilligen Beamteten und Amtsennehmer in den hiesigen Provinzen. Auch bei diesen Wählergruppen soll der Anspruch auf das erhöhte Stimmgewicht demnach durch wenigstens fünfjährige Tätigkeit in den bezeichneten Ehrenämtern erworben werden.

Nach § 10 sollen endlich der II. Abteilung diejenigen nach der Steuerleistung in die III. Abteilung fallenden Wähler zugezählt werden, welche mit einem Einkommen von mehr als 1800 Mark zur Staatsentnommenverpflichtung veranlagt sind und entweder seit 15 Jahren sich im Besitze der Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden oder seit wenigstens 5 Jahren ununterbrochen die Berechtigung zur Anstellung im Zivildienst auf Grund wenigstens fünfjähriger militärischer oder gleichgestellten Dienstes oder der Berechtigung zur Anstellung im Zivildienste besitzen. Beide Gruppen sollen nach dem Entwurfe den Anspruch auf die Zuweisung zur II. Abteilungsabteilung aber erst besitzen, wenn sie ein gewisses, schon reifere Lebenserfahrung und Einsicht in öffentliche Angelegenheiten gewährendes Lebensalter erreicht haben und auch nach ihrer äußeren Lebenslage zu den Angehörigen des Mittelstandes gerechnet werden können.

Die Feststellung des Wahlergebnisses

soll sich folgendermaßen vollziehen: Für jede Abteilung gesondert wird die Zahl der im ganzen Landtagswahlbezirk abgegebenen gültigen Stimmen zusammen-

gerechnet, und der Anteil jedes Kandidaten an den abgegebenen gültigen Stimmen abteilungsweise nach Hundertteilen der Stimmen festgelegt. Die so gemessenen Hundertteile sollen aber die Stimmen jeder Abteilung werden für jeden Kandidaten zusammengezählt, ihre Summe wird durch drei geteilt. Gewählt ist, wer die durchschnittliche Stimmenanzahl erreicht hat. Bei diesem Verfahren wird das gleiche Gewicht des Einflusses jeder der drei Abteilungen auf das Gesamtergebnis der Wahl innerhalb des ganzen Landtagswahlbezirkes vollkommener gerechnet als bisher. Das neue Verfahren hat ferner, wie schon erwähnt, den wesentlichen Vorzug vor dem bisherigen, daß es nicht die Stimmen der Minoritäten in den örtlichen Wahlmännerbezirken vom Einflusse auf das Gesamtergebnis ausschaltet, sondern jede Stimme im ganzen Wahlbezirk für die Wahl des Abgeordneten zur Geltung bringt und den Willen der Wähler auf die Interessen des ganzen Wahlbezirkes hinlenkt. Verhältnisse der engeren örtlichen Umgebung werden infolgedessen in Zukunft einen geringeren Einfluß auf die Stellungnahme der Wähler üben, als es vielfach bei der Wahl der Wahlmänner in den Urwahlbezirken bisher der Fall gewesen ist. In der Ungewißheit des Wahlausfalls für den ganzen Wahlbezirk, der nicht mehr, wie es in vielen Urwahlbezirken jetzt schon mit der Aufstellung der Wahlmännermandatanten der Fall ist, den Wählern erkennbar feststehen wird, liegt ein harter Anreiz zur regeren Beteiligung an der Wahl, deren Bedeutung vor allem anzureizen ist. Nicht minder auch in dem nunmehrigen Rechte jedes Wählers, unmittelbar selbst für den Kandidaten einzutreten, der ihm zum Abgeordneten seines Landtagswahlbezirkes am geeignetsten erscheint.

Die Wahlrechtsvorlage ist, wie das „N. T.“ von bestunterrichteter Seite hört, im Druck noch nicht vollkommen fertiggestellt. Sie wird nach erfolgter Drucklegung, voraussichtlich jedoch im Laufe des heutigen Tages, in tausend Exemplaren sowohl den Abgeordneten, wie der Presse zugänglich gemacht werden.

Deutscher Reichstag.

30. Sitzung vom Freitag, den 4. Februar.

Am Tische des Bundesrats: Dr. Deßler. Vizepräsident Dr. Spahn eröffnet die Sitzung um 1 Uhr 15 Minuten.

Das Kaiserliche ist dem Reichstag zugegangen.

Der Etat des Reichstages.

Die Nationalliberalen (Wassermann und Genossen) und das Zentrum (Dr. Frhr. v. Hertling und Genossen) beantragen eine Abänderung des Präsenztageses dahin, daß die freie Fahrt der Abgeordneten auf den deutschen Eisenbahnen nicht nur wie bisher für die Dauer der Tagung, sondern der ganzen Legislaturperiode Geltung haben soll. Die Nationalliberalen (Wassermann und Genossen), die Sozialdemokraten (Adreth und Genossen) beantragen weiter Resolutionen, die im wesentlichen den gleichen Inhalt haben. Die Gesundheitsordnungskommission soll danach mit einer Revision der Gesundheitsordnung des Reichstages beauftragt werden und zwar soll diese inselondere dahingehen, daß der Zeitpunkt der Verpackung von Interpellationen nicht lediglich von der Bestimmung des Reichstages abhängt, ferner daß die Stellung von Anträgen im Anschluß an Interpellationen zugelassen wird, und daß dritten von den Mitgliedern des Reichstages kurze Anträge in sachlicher Hinsicht an den Reichstagskanzler (nach dem Antrage Wassermann) beziehungsweise an den Bundesrat oder den Reichstagskanzler (nach den beiden anderen Anträgen) gerichtet werden können. Die nationalliberalen und die sozialdemokratische Resolution beschränken die kurzen Anfragen (in der freistimmigen Resolution werden sie kleine Interpellationen genannt) ausdrücklich auf Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Reiches gehören, die Resolution Wassermann bezeichnet sie als Angelegenheiten der inneren und auswärtigen Politik. Die freistimmige Resolution will auch die Behandlung der Schwerinstage und der Initiativanträge einer Revision unterzogen werden.

Abg. Wassermann (Mitl.):

Erfreulich ist, daß dem Wunsche des Reichstages entsprechend die Herausgabe eines Handbuchs über die geschäftsordnungsmäßige Behandlung wichtiger Fragen in die Wege geleitet wird.

Abg. Singer (Soz.):

Spricht über die geschäftliche Behandlung der Interpellationen. Die Angelegenheit ist schon in einer Kommission behandelt worden, die quantitativ viel geleistet hat. Das Resultat genügt aber nicht. Wenn das ganze Interpellationsrecht überhaupt einen Zweck haben soll, dann muß sich an die Verpackung ein Beschluß knüpfen, sonst gehen die Dinge aus wie das Hornberger Schiefen. Wir müssen das Recht haben wie die Mitglieder des Bundesrats. Es ist unbillig, wenn der Reichstagskanzler vor Eintritt in die Tagesordnung eine Erklärung abgeben und so den Reichstag mundtot machen kann. Eine allgemeine Revision der Geschäftsordnung ist notwendig, damit der Reichstag selbständig ist und wirklich dem Bundesrat gleichgestellt wird. (Beifall links.)

Abg. Dr. Müller-Meiningen (frs. Vp.):

Die für den Sitzungssaal bestimmten Bilder von Angelo Zani haben nun Gott sei Dank ein Unterkommen in irgend einem Schreibzimmer gefunden. Die graue Leinwand des Sitzungssaales sollte endlich fertiggestellt werden und wenn es mit Gobelins oder Draperien gefäße. In der Westseite sollten statt der Holz-

